

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag

Gemäß §2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) / Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl.I 2006, S. 2477), einsehbar unter www.ewr-netz.de, haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Eigentümers der elektrischen / gastechnischen Anlage dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Eigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer Erbbauberechtigte (bitte ankreuzen)

Name, Vorname bzw. Firma

folgender Anschlussstelle:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer

Name, Vorname des Anschlussnehmers

mit der/den Zählpunktbezeichnung(en):

Zählpunktbezeichnung (wird nach Inbetriebnahme durch die EWR Netz GmbH vergeben und eingetragen)

und der EWR für obige Anschlussstelle zu.

_____, den _____

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter